MÜNCHNER FREIWILLIGE WIR HELFEN

Neufassung für Beschluss der Mitgliederversammlung

PRÄAMBEL

Im Herbst 2015 haben Bürgerinnen und Bürger der Stadt München ein Zeichen gesetzt, das um die Welt ging. Freiwillige Helferinnen und Helfer versorgten über 150.000 Geflüchtete in einer humanitären Ausnahmesituation mit dem Nötigsten und sorgten damit für ein menschenwürdiges Willkommen. Die Freiwilligen arbeiteten eng mit offiziellen Stellen, Polizei, Hilfswerken und Katastrophenschutz zusammen – kollegial, verantwortungsbewusst und auf Augenhöhe. Was hier unter dem Motto „Wir wollen da sein“ in kürzester Zeit an Hilfeleistung mobilisiert werden konnte, scheint beispiellos; die Ereignisse haben die Stadtgesellschaft in München gestärkt und zusammenrücken lassen.

Die Besonderheit: Alle konnten mitmachen – ohne sich vorher einer Vereinigung anschließen oder eine Agenda unterschreiben zu müssen; manche nur für ein paar Stunden, andere in unermüdlichem Dauereinsatz. Gerade das flexible und spontane Helfen war einer der maßgeblichen Erfolgsfaktoren für den geleisteten humanitären Kraftakt. Im Hintergrund braucht flexibles Helfen jedoch trotzdem Struktur, Koordination und Kommunikation – dies will der Verein „Münchner Freiwillige – Wir helfen e.V.“ leisten. Über den ursprünglichen Anlass zur Gründung hinaus möchte der Verein eine verlässliche Struktur bieten, in der Menschen sich niederschwellig und spontan einbringen können, um auf lokaler und kommunaler Ebene soziale Innovation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und gemeinschaftliches Handeln – insbesondere zur Bewältigung lokaler Krisen und gesellschaftlicher Herausforderungen – zu fördern. Für ein modernes Ehrenamt, für eine moderne, agile und solidarische Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Münchner Freiwillige – Wir helfen e.V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für Toleranz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Förderung einer aktiven, verantwortungsbewussten, integrativen und solidarischen Gesellschaft einsetzen wollen.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO);
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen

Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs.2 S. 1 Nr. 10 AO);

- die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen. (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO);
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
- die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO);
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO)

3) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Gewinnung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich engagierter Personen;
- Aufklärung von Ehrenamtlichen über Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements im Rahmen von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie digital und physisch kostenfrei bereitgestellten Mitteln;
- die Organisation, Koordination und Vernetzung ehrenamtlicher Initiativen und Projekte;
- die Bereitstellung von notwendiger Infrastruktur und Ressourcen für Vernetzung, Kommunikation und Koordinierung von ehrenamtlichen Personen;
- die Erstellung und kostenlose Verbreitung von Materialien zur Unterstützung und Information ehrenamtlich aktiver Bürgerinnen und Bürger;
- die fachspezifische Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu Aufklärungs- und Bildungszwecken, sowie zur Generierung von Spenden;
- Vertretung der Interessen und Bedarfe von Ehrenamtlichen gegenüber Politik, Gremien, Arbeitskreisen und Öffentlichkeit, insbesondere auch gegenüber Branddirektion, Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutzorganen, um sich ehrenamtlich engagieren zu können;
- die Durchführung von Imagekampagnen zur Aufwertung von ehrenamtlichen Engagement und Verbesserung des Stellenwerts in der Gesellschaft;
- die Erst- und Notversorgung sowie Unterstützung hilfebedürftiger oder von Krisen betroffener Personen im In- und Ausland, etwa von geflüchteten Menschen in München, Deutschland und im Ausland;

- die Planung, Organisation, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Prävention, Vorbereitung, Bewältigung und Nachsorge von Schadens-, Gefahren- und Katastrophenlagen, die Förderung der Einsatzfähigkeit von Hilfs- und Rettungsstrukturen durch die Beschaffung und Bereitstellung von Ausrüstung und Hilfsmitteln, Koordination von Spontanhelfenden sowie die Zusammenarbeit mit Behörden, Hilfsorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes insbesondere im Kontext der Spontanhilfe
- die Durchführung integrations- und teilhabefördernder Maßnahmen;
- die Beschaffung, Bereitstellung und vergünstigte Überlassung von Wohnraum an Personen im Sinne des § 53 AO;
- Unterstützung von Ehrenamt und Selbstorganisation von Personen im Sinne des § 53 AO;
- die Förderung der Mobilität und gesellschaftlichen Teilhabe hilfebedürftiger, wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Personen, insbesondere durch die Bereitstellung, Instandsetzung und Weitergabe von Fahrrädern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln;
- Demokratieförderung in Form von Beratung Ehrenamtlicher, Anbieten von Formaten zur Ideengenerierung und Vernetzung, Gelegenheiten zum meinungsübergreifenden Austausch und Veranstaltungen

Hierzu organisiert sich der Verein vorwiegend in Arbeitsgruppen.

Die Zwecke des Vereins können außerdem durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO).

5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt keine Zwecke zur Förderung von politischen Parteien. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen, an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.
6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

7) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

§ 3 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Angemessenheit und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitgliedern steht eine Erstattung entstehender Kosten zur Ausübung ihres Amtes, insbesondere Fahrt-, Unterbringungs- und Telekommunikationskosten zu. Der Nachweis über Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ist vom Vorstandsmitglied selbst zu erbringen.

Die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden

durch die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, Überschüsse durch Vereinsveranstaltungen, sowie in sonstiger geeigneter Weise, insbesondere durch die Aufnahme eines Darlehens oder Sicherung durch Bürgschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet abschließend der Vorstand.

2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht antrags-, rede- oder stimmberechtigt.

   Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder teil. Ein über die Beratung hinausgehendes Antrags- oder Stimmrecht haben sie nicht.

4) Die Mitgliedschaft endet

   - mit dem Tod des Mitglieds,
   - durch Austritt,
   - durch Streichung von der Mitgliederliste,
   - durch Ausschluss aus dem Verein,
   - durch Kündigung durch den Verein,
   - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstands zu verlesen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) ab Zugang der Entscheidung beim Mitglied Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

7) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betreffenden Mitglied. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

8) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Beendigung der Mitgliedschaft oder ein Austritt entbinden nicht von der Mitgliedsbeitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf volle oder anteilige Rückerstattung seines Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. gemäß § 4 dieser Satzung. Fördernde Mitglieder haben kein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil, haben im Übrigen jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
   - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
   - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   - Wahl und Abberufung zweier Revisorinnen oder Revisoren,
   - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   - Festsetzung von Angemessenheit und Höhe der Vergütung des Vorstands,
   - Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
   - Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung.
2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder postalisch, beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Unzulässig und nicht aufnahmefähig sind Dringlichkeitsanträge, welche Satzungsänderungen zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Während der Mitgliederversammlung können nur noch Verfahrensanträge gestellt werden.

3) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die §§ 6 Abs. 1 bis 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von einem Protokollanten oder einer Protokollantin, der oder die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl anwesender ordentlicher Mitglieder. Bei Mitgliedern, die sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen in einem Beschäftigungsverhältnis im Verein befinden, ruht bei der Entlastung und den Wahlen zum Vorstand und der Revision deren Stimmrecht.

7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes), und dem Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

8) Für die Leitung der Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren und Revisorinnen schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung vor. Der Vorstand bemüht sich hierfür externe und unabhängige Gäste einzuladen. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können den Verein nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

3) Der Vorstand kann durch Beschluss, für bestimmte Aufgabenbereiche Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese können hauptamtlich für den Verein tätig sein. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

4) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist zuständig für die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Besonderen Vertretern.

5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Revisoren oder Revisorinnen zu prüfen sind.

6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Stellenplanes, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzustellen, zu versetzen und zu entlassen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es können nur solche Personen für die Wahl in den Vorstand kandidieren, die von der Mitgliederversammlung zur Kandidatur vorgeschlagen werden. Die Wahl in den Vorstand wird geheim durchgeführt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidierenden die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Dabei scheidet jeweils der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen vor dem folgenden Wahlgang aus.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb von acht Wochen einen Interimsvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Das Interimsmitglied darf nicht in der Geschäftsstelle angestellt sein. Sollte es dem Vorstand innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, eine/n Kandidierende/n zu bestimmen, so ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

9) Für ein Vorstandsamt kann nur eine natürliche Person kandidieren. Voraussetzung für das Amt des Vorstands ist die mindestens dreimonatige Mitgliedschaft im Verein. Der oder die Vorsitzende darf nur dann zur Wahl antreten und gewählt werden, sofern diese/r nicht bereits seit fünf Jahren das Amt innehatte. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle schließt ebenfalls von einem Amt im Vorstand aus.

10) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Das ehemalige Vorstandsmitglied kann bei erfolgreicher Abwahl für die Dauer von einem Jahr nicht mehr für selbiges Amt kandidieren. Die Mitgliederversammlung wählt auf selbiger ein Vorstandsmitglied nach.

11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem Registergericht oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, umzusetzen. Es bedarf keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

12) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n durch schriftliche Benachrichtigung, elektronisch oder postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Sollte die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen zwei Wochen eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese nachfolgende Vorstandssitzung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Regelungen zur Ladung und Frist gelten entsprechend.

13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

14) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und kann diese mit den laufenden Geschäften des Vereins sowie weiteren Aufgaben betrauen.

2) Die Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Bestellung einzelvertretungsberechtigt.

3) Als Geschäftsführer bestellt werden kann nur, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.

4) Die Geschäftsführer können hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig werden.

5) Die Geschäftsführer sind verantwortlich insbesondere für:

   a) die Leitung der Geschäftsstelle,

   b) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,

   c) die praktische Umsetzung satzungsgemäßer Zwecke und Ziele des Vereins.

   Aufgabenkreis und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis dieser besonderen Vertreter werden bei der Bestellung festgelegt.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.

§ 9 Revisorinnen und Revisoren

1) Die Revisorinnen und Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl – auch mehrmals – ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Revisorinnen und Revisoren gewählt sind. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle schließt von einem Amt als Revisor oder Revisorin aus.

2) Die Revisorinnen und Revisoren haben die Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat auf Basis einer Stichprobenkontrolle zu erfolgen. Über Art und Umfang ihrer Prüfung entscheiden die Revisorinnen und Revisoren in eigener Verantwortung. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung oder vereinsrechtliche Wirksamkeitsprüfung der Beschlussvoraussetzungen wird nicht vorgenommen.

Die Revisorinnen und Revisoren teilen die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mündlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.9.2026 in München.